

Entschuldigungsregelung für die Kursstufe

Gesetzliche Vorgaben

Die Schulbesuchsverordnung definiert die Teilnahmepflicht von Schülern am Unterricht und regelt das Vorgehen im Fall von Abwesenheiten. Die Notenbildungsverordnung regelt die Konsequenzen von (un)entschuldigtem Fehlen bei Leistungsmessungen.

Die wichtigsten Punkte

Wenn Sie noch keine 18 Jahre alt sind, muss eine erziehungsberechtigte Person alle Entschuldigungen (Anruf / Mail / schriftlich) vornehmen.

Spätestens am zweiten Tag des Fehlens müssen Sie sich im Sekretariat abgemeldet haben.

Spätestens am dritten Tag des Fehlens müssen Sie eine schriftliche Entschuldigung vorlegen – selbst wenn Sie dann noch nicht wieder anwesend sind.

Ist das Fehlen bei einer Klausur entschuldigt, entscheidet der Fachlehrer, ob Sie nachschreiben oder nicht.

Ist das Fehlen bei einer Klausur / GFS unentschuldigt, ist die Arbeit mit null Punkten zu bewerten.

Eine gültige Entschuldigung muss enthalten:

- Name
- Grund der Abwesenheit (z.B. „Krankheit“)
- Voraussichtliche Dauer
- Unterschrift

Umsetzung am Ellenrieder

Es gelten alle gesetzlichen Regelungen. Dennoch bitten wir Sie, folgende Hinweise zur einfacheren Umsetzung zu beachten.

Melden Sie sich **an Tagen ohne Klausur /GFS morgens per Mail** im Sekretariat ab. Dadurch werden die Lehrkräfte informiert und wissen über Ihr Fehlen Bescheid.

Melden Sie sich **an Tagen mit Klausur /GFS morgens telefonisch** im Sekretariat ab. Dadurch wird Ihr Fehlen schneller bearbeitet und sichergestellt, dass die betroffene Fachlehrkraft informiert ist.

Unabhängig von dieser Meldung per Mail / Telefon müssen Sie **ab dem dritten Tag nach Beginn Ihres Fehlens eine schriftliche Entschuldigung (Papier!)** vorweisen können (z.B. als Eintrag in den Vordrucken des Oberstufenplaners). Die Tutoren sammeln die schriftlichen Entschuldigungen in regelmäßigen Abständen zur Archivierung ein.

Vermehrte unentschuldigte Fehlzeiten werden in den Halbjahreszeugnissen mit folgenden Kommentaren vermerkt: „Fehlte häufig unentschuldigt.“ – „Fehlte sehr häufig unentschuldigt.“

Zudem kann die Schulleitung die Vorlage eines ärztlichen oder auch eines amtsärztlichen Attests verlangen.

Beurlaubung

Über die Beurlaubung von einer Unterrichtsstunde entscheidet der Fachlehrer, über die Befreiung von bis zu zwei Schultagen entscheidet der Tutor. Ab einer Beurlaubungsdauer von mehr als zwei Tagen und bei Tagen, die sich an Ferien anschließen, richten Sie Ihr Anliegen an die Schulleitung.